
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

Heimen fast doppelt so viel Kinder geboren werden als in Mietkasernen. Und eine weitere Tatsache, daß die Voraussetzungen für das Heranwachsen eines gesunden Geschlechts in Heimen mit Garten dreimal besser sind als in engen Geschoßwohnungen. Die Billigkeitsrichtlinien beseitigen diese Gefahr der Familienpflege nicht. Sie gelten auch nur für die ersten zwei Jahre, die Steuerfreiheit für neue Arbeiterwohnstätten nur für die in den ersten drei Jahren errichteten. P.

Das Bodenrecht in der Geschichte Irlands

Welche wichtige, ja entscheidende Bedeutung der Bodenverfassung und dem Bodenrecht für den Aufstieg, den Bestand und den Niedergang der Nationen zukommt, hat Adolf Damaschke in seiner Programmschrift „Die Bodenreform“ an der Geschichte des Altertums nachgewiesen. In der späteren Geschichte bietet Irland ein besonders lehrreiches Beispiel hierfür. Aus dem Bodenrecht erklärt sich auch der Gegensatz zwischen Nordirland mit der Hauptstadt Belfast, das noch zu England gehört, und dem übrigen Irland, das jetzt den freien Volksstaat Eire bildet. Eine gute Darstellung dieser Zusammenhänge hat kürzlich Wilhelm Rauber unter der Überschrift „Bodenrecht als politisches Gestaltungsmittel, Gedanken zur Geschichte Irlands“ in der Monatschrift „Odal“, Berlin, Nr. 8 vom August 1939, veröffentlicht.

Als die Engländer im Jahre 1169 mit der Eroberung Irlands begannen, so führt Rauber aus, galt bei den Iren der Grundsatz, daß der Grund und Boden im Eigentum der einzelnen Stämme stand. An Moor, Weide und Wald hatte jeder Stammesgenosse ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Das Ackerland wurde vom Stamm den einzelnen Sippen und von diesen den einzelnen Familien zugeteilt. Vererbliches Einzigeigentum gab es demnach nicht. Die erobernden Engländer führten ihr Feudalrecht ein, das sie unter Wilhelm dem Eroberer (1027 bis 1087) von den Normannen übernommen hatten. Dieses hatte zur Folge, daß England in Irland nicht bäuerlich siedelte, sondern im wesentlichen nur englischen Großgrundbesitz schuf. Die englischen Landlords waren darauf bedacht, möglichst hohe Renten aus ihren irischen Gütern zu ziehen. Demgemäß stellten sie meist Bedingungen für ihre Hinterlassen und Pächter auf, die keine Zugkraft auf englische Kolonisten ausübten. Die Iren, die auch unter härtesten Bedingungen an jedem Stück Boden festhielten, waren billige Arbeitskräfte und gewinnbringende Pächter und wurden deshalb von den englischen Grundherren vorgezogen.

In Nordirland, der Provinz Ulster, änderten sich die Verhältnisse im Anfang des 17. Jahrhunderts, als die beiden irischen Stammeshäupter, die als Lehnslente des englischen Königs über Ulster geboten, wegen Verdachts einer Aufstandsvorbereitung flohen und ihr Besitz von der englischen Krone eingezogen wurde. Hier haben nun die Engländer in bäuerlicher Form gesiedelt, die meisten Siedler kamen aus Schottland. Das Land wurde zwar in Gütern von 400, 700 und 800 Hektar vergeben, aber die neuen Grundherren wurden verpflichtet, eine ausreichende Zahl von englischen oder schottischen Freisassen und Pächtern anzusehen. Diese Freisassen (freeholders) und Pächter bekamen Stellen, deren Größe sich zwi-

schen 8 und 80 Hektar, in Einzelfällen auch darüber, bewegten. Die Freisassen, eine dem englischen Recht eigentümliche bäuerliche Besitzform, waren freie, nur zu bestimmten Abgaben verpflichtete Bauern, die ihren Besitz geschlossen vererbten, also nach Anerbenrecht lebten. Für die Pächter galt ein gutes, auf Besitzerhaltung gerichtetes Pachtrecht.

Nach einem Aufstand der Iren um 1690 sollten die letzten Reste irischen Bodeneigentums vernichtet werden. Diesen Zweck verfolgte ein im Jahre 1703 erlassenes Gesetz „zur Verhinderung des weiteren Wachstums des Papismus“. Den Katholiken wurde jeglicher Erwerb von Grundstücken verboten, mit Ausnahme der Vererbung untereinander. Diese Vererbung aber sollte das Mittel zur Zerstückelung des bestehenden irischen Grundbesitzes sein. Starb ein katholischer Grundbesitzer, so sollte sein Besitz kraft zwingenden Rechts auf alle seine Nachkommen zu gleichen Teilen übergehen. Eine geschlossene Besitzvererbung auf einen Erben war künftig weder kraft Gesetzes oder Brauchs noch kraft Testaments möglich. Es war also ein Zwangserbteilungsrecht, das alle bestehenden irischen Familienbesitzungen, insbesondere die erblichen Lehensgüter und Freisassenhöfe, in einigen Generationen aufsplittern und damit zur Bedeutungslosigkeit herabwürdigen sollte.

Die Folgen des Gesetzes entsprachen den Erwartungen. Nach diesem letzten Schlag gegen die bodenrechtliche Stellung der Iren sank der irische Grundbesitz zu Bedeutungslosigkeit herab. Die große Masse der Iren lebte auf ihrem Boden nur noch als Rätner und Pächter. Für die irischen Pächter waren die Pachtbedingungen sehr schlecht. Auch hier hatten besondere Bestimmungen dafür gesorgt, daß keine bodenständige irische Pächterschicht entstehen konnte. Die meisten waren jederzeit kündbare Pächter. Pachtverträge über mehr als 31 Jahre waren ausdrücklich verboten, und der Pachtzins mußte mindestens zwei Drittel der Erträge ausmachen.

Die Herbeiführung eines doppelten ländlichen Erbrechts — geschlossene Erbfolge für die englischen und schottischen Grundherren und Freisassen einerseits, Zwangserbteilung für die Iren andererseits — war von besonderer Wirkung für solche Gebiete, in denen eine breitere Schicht englischer und schottischer Siedler saß. Das war vornehmlich in Ulster. Nach der völligen Zerstörung festen irischen Besitzes war das durch sein Erbfolgerecht fest verwurzelte schottisch-englische Bauerntum Ulsters vor jeder Beeinträchtigung durch irische Einflüsse sicher. So hat auch die Bodengesetzgebung des Jahres 1703 zu ihrem Teil zu der heutigen Sonderstellung Ulsters beigetragen.

Der deutsche Wald in der Gesetzgebung

Da die Bodenreform fordert, daß der Boden unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch fördert und Mißbrauch mit ihm verhütet, so gehört auch das Recht des Waldes zur Bodenreform. Eine Zusammenfassung der Gesetze, die zur Sicherung des rechten Gebrauchs des deutschen Waldes seit 1933 ergangen sind, finden wir in der „Bau-Rundschau“, Heft 8 vom 25. 8. 1939:

Der deutsche Wald war im vorigen Jahrhundert meistenteils eine Privatangelegenheit seines Besitzers. Dieser konnte pflanzen und einschlagen,